

## E. Gesetzestext des Alternativ-Entwurfs

### I. Änderungen des Strafgesetzbuches

#### § 46 Grundsätze der Strafzumessung

(1) – (3) [unverändert]

(4) <sup>1</sup>Hat der Täter vor Beginn der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung oder vor einer Verurteilung ohne Hauptverhandlung ein Geständnis abgelegt, mit dem er die Verantwortung für die begangene Tat übernommen und sich zugleich von dieser distanziert hat (schuldanererkennendes Geständnis), so ist eine Geldstrafe oder zeitige Freiheitsstrafe in der Regel um ein Drittel der ansonsten verwirkten Strafe zu mildern. <sup>2</sup>Anstelle einer lebenslangen Freiheitsstrafe kann in den Fällen des Satzes 1 eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren verhängt werden. <sup>3</sup>Über die in Satz 1 und 2 genannte Milderung hinaus darf die Strafe aufgrund eines Geständnisses nicht gemildert werden.

#### § 59 Verwarnung

(1) <sup>1</sup>Anstelle einer Geldstrafe von bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwarnt das Gericht den Täter neben dem Schuldspruch, wenn zu erwarten ist, dass er auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird und die Verteidigung der Rechtsordnung eine Strafe nicht gebietet. <sup>2</sup>Die Verwarnung kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. <sup>3</sup>Dabei dürfen an die Lebensführung des Verwarnten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden; Auflagen und Weisungen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 sowie nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 9 dürfen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der vom Täter begangenen Tat stehen.

(2) Das Gericht kann dem Verwarnten auferlegen,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse einen Geldbetrag zu zahlen, der die Summe einer an sich verwirkten Geldstrafe von höchstens dreihundertsechzig Tagessätzen nicht überschreiten darf; § 40 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen oder
4. es für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten zu unterlassen, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen.

(3) <sup>1</sup>Das Gericht kann den Verwarnten insbesondere anweisen,

1. Unterhaltspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,
2. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutzumachen,
3. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
4. sich einer ambulanten Heilbehandlung oder einer ambulanten Entziehungskur zu unterziehen,

5. an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder an einem Fahreignungsseminar nach § 4a des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen,
6. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
7. sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden,
8. zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen oder
9. bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen.

<sup>2</sup>§ 56c Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Zur Erfüllung von Auflagen setzt das Gericht dem Verwarnten eine Frist von höchstens sechs Monaten, zur Befolgung von Weisungen eine Frist von höchstens einem Jahr. <sup>2</sup>Weisungen, die sich auf die Lebensführung des Verwarnten beziehen, werden für die Dauer von höchstens einem Jahr erteilt. <sup>3</sup>Das Gericht kann Auflagen und Weisungen innerhalb dieser Fristen nachträglich aufheben und die Frist des Satzes 1 einmal für die Dauer von drei Monaten verlängern; mit Zustimmung des Verwarnten kann es auch Auflagen und Weisungen nachträglich auferlegen und ändern.

(5) <sup>1</sup>Im Fall einer Auflage nach Absatz 2 Nummer 4 muss der Verwarnte innerhalb der gesetzten Frist seinen Führerschein zur amtlichen Verwahrung oder zur Eintragung des Fahrverbots bei der zuständigen Behörde abgeben. <sup>2</sup>Ab diesem Zeitpunkt ist ihm das Führen der in der Auflage bezeichneten Kraftfahrzeuge verboten. <sup>3</sup>Befindet sich der Führerschein bereits in amtlicher Verwahrung, entsteht das Fahrverbot mit der Rechtskraft der Entscheidung. <sup>4</sup>§ 44 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Neben der Verwarnung kann auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt werden. <sup>2</sup>Neben Maßregeln der Besserung und Sicherung ist die Verwarnung nicht zulässig.

### **§ 59a Nachträgliche Entscheidungen**

(1) <sup>1</sup>Hat das Gericht die Verwarnung mit Auflagen und Weisungen verbunden und hat der Verwarnte die Auflagen fristgerecht erfüllt und den Weisungen fristgerecht Folge geleistet, so stellt das Gericht fest, dass es mit der Verwarnung sein Bewenden hat. <sup>2</sup>Anderenfalls verurteilt das Gericht ihn zu einer Geldstrafe von höchstens dreihundertsechzig Tagessätzen.

(2) Hat sich der Verwarnte ernsthaft um die Erfüllung der Auflagen und Befolgung der Weisungen bemüht, kann das Gericht von Strafe absehen.

**§ 59b Gesamtstrafe und Verwarnung**

(1) Unter den Voraussetzungen des § 59 ist eine Verwarnung auch anstelle einer nach den §§ 53 bis 55 zu bildenden Gesamtstrafe auszusprechen.

(2) <sup>1</sup>Wird der Verwarnte wegen einer vor der Verwarnung begangenen Straftat nachträglich zu Strafe verurteilt, bestimmt das Gericht für die Tat, wegen derer er verwarnt wurde, nachträglich eine bei der Gesamtstrafenbildung zu berücksichtigende Strafe von höchstens dreihundertsechzig Tagessätzen, wenn die Verwarnung mit Auflagen oder Weisungen verbunden war und der Täter diese noch nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. <sup>2</sup>Bezieht sich die Verwarnung auf mehrere Straftaten, so ist für jede dieser Taten eine bei der Gesamtstrafenbildung zu berücksichtigende Strafe zu bestimmen.

**§ 59c Gesamtstrafe und Verwarnung mit Strafvorbehalt**

[Die Vorschrift wird aufgehoben.]

## II. Änderungen der Strafprozessordnung

### **§ 35 a Rechtsmittelbelehrung**

[Die Sätze 1 und 2 werden beibehalten. Satz 3 wird aufgehoben.]

### **§ 44 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung**

[Satz 1 wird beibehalten.] <sup>2</sup>Die Versäumung einer Rechtsmittelfrist ist als unverschuldet anzusehen, wenn die Belehrung nach den § 35 a, § 319 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 346 Abs. 2 Satz 3 unterblieben ist. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Belehrung über den Widerspruch gegen die oder die Zustimmung zur Verurteilung ohne Hauptverhandlung nach § 411.

### **§ 127 b Vorläufige Festnahme und Haftbefehl bei beschleunigtem Verfahren**

[Die Vorschrift wird aufgehoben.]

### **§ 153 Absehen von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit**

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, sieht die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung ab, wenn die Schuld auch unter Berücksichtigung der Folgen der Tat und des Verhaltens nach der Tat als gering anzusehen wäre und die weitere Verfolgung weder zur Einwirkung auf den Beschuldigten noch zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Ist die Klage bereits erhoben und liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, wird das Verfahren vom Gericht eingestellt, sofern der Angeschuldigte zustimmt. <sup>2</sup>Außerhalb der Hauptverhandlung ergeht die Entscheidung durch Beschluss, der mit sofortiger Beschwerde anfechtbar ist. <sup>3</sup>Die Einstellung des Verfahrens ist im Urteil auszusprechen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Hauptverhandlung festgestellt werden.

(3) Die Einstellung des Verfahrens darf nicht von noch zu erbringenden Leistungen oder Verpflichtungen des Beschuldigten abhängig gemacht oder mit ihnen in Zusammenhang gebracht werden.

### **§ 153 a Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen**

[Die Vorschrift wird aufgehoben.]

### **§ 170 Entscheidung über die Anklageerhebung**

(1) [unverändert]

(2) [unverändert]

(3) Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Strafrichter, stellt sie den Antrag auf Verurteilung ohne Hauptverhandlung, wenn sie auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer Ermittlungen die Voraussetzungen des § 409 Abs. 1 für gegeben erachtet.

**§ 172 Rechtsbehelfe**

(1) [unverändert]

(2) [Die Sätze 1 und 2 werden beibehalten.] <sup>3</sup>Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, oder wenn die Staatsanwaltschaft nach § 153 b Abs. 1 von der Verfolgung der Tat abgesehen hat; dasselbe gilt in den Fällen der §§ 153 c bis 154 Abs. 1 sowie der §§ 154 b und 154 c. <sup>4</sup>Die Verfahrenseinstellung nach § 153 Abs. 1 kann nur mit dem Ziel angefochten werden, die Staatsanwaltschaft zu verpflichten, das Verfahren fortzuführen.

(3), (4) [unverändert]

**§ 201 a Besonderheiten im amtsgerichtlichen Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Hat die Staatsanwaltschaft im Verfahren vor dem Strafrichter einen Antrag auf Verurteilung ohne Hauptverhandlung gestellt (§ 170 Abs. 3), ist dieser dem Angeschuldigten und dem Nebenkläger sowie dem Nebenklagebefugten, der dies beantragt hat, zusammen mit der Anklageschrift mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Angeschuldigte ist über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen eines Widerspruchs zu belehren.

(2) Hat die Staatsanwaltschaft im Verfahren vor dem Strafrichter die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt, weist der Strafrichter den Angeschuldigten darauf hin, dass er innerhalb der Frist des § 201 Abs. 1 Satz 1 einen Antrag auf Entscheidung ohne Hauptverhandlung stellen kann.

(3) <sup>1</sup>Der Angeschuldigte ist darüber zu belehren, dass er innerhalb der Frist des § 201 Abs. 1 Satz 1 schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Angaben zur Sache machen kann. <sup>2</sup>Er ist auf die Rechtsfolge eines Geständnisses nach § 46 Abs. 4 des Strafgesetzbuches hinzuweisen.

**§ 202 a Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten**

(1) [Die Sätze 1 und 2 werden beibehalten und werden zu Absatz 1 Satz 1 und 2.]

(2) Erklärungen zu den nach den Ergebnissen des bisherigen Verfahrens zu erwartenden Rechtsfolgen darf das Gericht nur abgeben, wenn dies von dem Angeschuldigten oder seinem Verteidiger beantragt wird.

**§ 212 a Informationsrecht des Angeklagten**

(1) <sup>1</sup>Im Verfahren vor dem Schöffengericht, dem Landgericht und dem Oberlandesgericht stellt der Vorsitzende dem Angeklagten vor der Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung den Eröffnungsbeschluss und in den Fällen des § 207 Abs. 3 die nachgereichte Anklageschrift zu. <sup>2</sup>Mit der Zustellung belehrt er den Angeklagten darüber, dass er schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist eine Bekanntgabe der nach den Ergebnissen des bisherigen Verfahrens zu erwartenden Rechtsfolgen sowie zusätzlich eine Bekanntgabe der zu erwartenden Auswirkungen eines vor Beginn der Beweisaufnahme abgelegten schuldanererkennenden Geständnisses (§ 46 Abs. 4 des Strafgesetzbuches) auf die Zumessung der Strafe beantragen kann.

(2) <sup>1</sup>Macht der Angeklagte von dem Recht des Absatzes 1 Satz 2 Gebrauch, so entscheidet das Gericht nach schriftlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft über die nach den Ergebnissen des bisherigen Verfahrens ohne ein schuldanererkennendes Geständnis des Angeklagten zu erwartenden Rechtsfolgen. <sup>2</sup>Sofern der Angeklagte dies zusätzlich beantragt hat, kann es auch über die zu erwartenden Auswirkungen eines vor Beginn der Beweisaufnahme abgelegten schuldanererkennenden Geständnisses auf die Strafe entscheiden. <sup>3</sup>Die Entscheidung gibt der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten schriftlich bekannt. <sup>4</sup>Dem Angeklagten teilt er auch die Erklärung der Staatsanwaltschaft mit.

(3) <sup>1</sup>Ist nach der Entscheidung des Gerichts eine lebenslange Freiheitsstrafe zu erwarten oder kommt die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung in Betracht, so ist Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen. <sup>2</sup>Anderenfalls belehrt der Vorsitzende den Angeklagten mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Gerichts über die Möglichkeit, bei vorhandener Bereitschaft, sich selbst umfassend zur Anklage zu äußern, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist eine abgekürzte Verhandlung zu beantragen, in der er ohne seine Zustimmung nicht zu höheren als den ihm bekannt gegebenen Rechtsfolgen verurteilt werden darf.

### **§ 212b Abgekürzte Verhandlung**

(1) <sup>1</sup>Beantragt der Angeklagte nach der Bekanntgabe gemäß § 212a Abs. 2 Satz 3 fristgemäß eine abgekürzte Verhandlung, so bestimmt der Vorsitzende einen Termin für eine solche Verhandlung und ordnet die zu deren Durchführung erforderlichen Ladungen und Benachrichtigungen an. <sup>2</sup>§ 214 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die abgekürzte Verhandlung findet in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Berufsrichter und der Staatsanwaltschaft statt. <sup>2</sup>Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann abgesehen werden. <sup>3</sup>Erscheint der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung nicht, so ist Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen.

(3) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die für die Hauptverhandlung geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden.

(4) In der abgekürzten Verhandlung darf der Angeklagte weder zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt noch seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet werden.

### **§ 212c Vernehmung des Angeklagten und ergänzende Beweiserhebung**

(1) <sup>1</sup>Ist der Angeklagte nach Belehrung gemäß § 243 Abs. 5 Satz 1 bereit, zur Sache auszusagen, fordert ihn der Vorsitzende auf, sich selbst umfassend zur Anklage zu äußern. <sup>2</sup>Kommt der Angeklagte dieser Aufforderung nicht nach, so ist Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen.

(2) <sup>1</sup>Das Gericht überprüft nach Maßgabe des § 244 Abs. 2 die Wahrheit der Äußerung des Angeklagten und entscheidet, ob für ein Urteil in der abgekürzten Verhandlung ergänzende Beweiserhebungen erforderlich sind. <sup>2</sup>Wenn diese nicht am gleichen Tage oder an einem weiteren Verhandlungstag abgeschlossen werden können, ist Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen.

#### **§ 212d Urteil aufgrund abgekürzter Verhandlung**

(1) Das Gericht verurteilt den Angeklagten in der abgekürzten Verhandlung, wenn es aufgrund seiner Äußerung in dieser Verhandlung, der Ergebnisse des vorbereitenden Verfahrens und etwaiger ergänzender Beweiserhebungen (§§ 202, 212c Abs. 2) davon überzeugt ist, dass er die ihm vorgeworfene Tat begangen hat.

(2) Die in der abgekürzten Verhandlung verhängten oder angeordneten Rechtsfolgen dürfen in Art und Höhe die dem Angeklagten nach § 212a Abs. 2 Satz 3 bekannt gegebenen Rechtsfolgen nur mit seiner Zustimmung überschreiten.

(3) <sup>1</sup>Erscheint der Angeklagte nach der abgekürzten Verhandlung einer Straftat nicht mehr hinreichend verdächtig, so stellt das Gericht das Verfahren ein, wenn der Angeklagte dem zustimmt. <sup>2</sup>§§ 204, 211 gelten entsprechend.

(4) Kann in der abgekürzten Verhandlung kein Urteil ergehen, so ist Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen.

#### **§ 212e Verwendungsverbot**

Die Einlassung des Angeklagten in der abgekürzten Verhandlung ist außerhalb dieser Verhandlung nicht verwendbar.

#### **§ 212f Ausschluss der Berufung**

<sup>1</sup>Gegen ein in der abgekürzten Verhandlung ergangenes Urteil ist eine Berufung nicht statthaft. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Revision nach § 335 bleibt unberührt.

#### **§ 212g Einspruch statt Revision**

(1) <sup>1</sup>Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte können anstelle der Revision einen auf den Ausspruch der Rechtsfolgen beschränkten Einspruch einlegen. <sup>2</sup>Die §§ 296 bis 303, 341 bis 343, 358 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, so wird er durch Beschluss verworfen; gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde zulässig. <sup>2</sup>Anderenfalls wird nach Rechtskraft des nach § 212d Abs. 1 ergangenen Schuldpruchs Termin zur Hauptverhandlung über den Ausspruch der Rechtsfolgen bestimmt.

(3) Auf den Einspruch dürfen keine Rechtsfolgen ausgesprochen werden, deren Ausspruch in der abgekürzten Verhandlung nach § 212d Abs. 2 nicht statthaft gewesen wäre.

#### **§ 215 Zustellung des Eröffnungsbeschlusses**

[Die Sätze 1 und 2 werden beibehalten.] <sup>3</sup>§ 212a Abs. 1 bleibt unberührt.

**§ 243 Gang der Hauptverhandlung**

(1) – (3) [unverändert]

(4) <sup>1</sup>Hat das Gericht vor der Hauptverhandlung eine Entscheidung gemäß § 212 a Abs. 2 getroffen, so teilt der Vorsitzende deren Inhalt mit. <sup>2</sup>Er teilt außerdem mit, ob eine abgekürzte Verhandlung stattgefunden hat und aus welchem Grund diese nicht durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossen werden konnte. <sup>3</sup>Ist der Angeklagte ohne Hauptverhandlung verurteilt worden, teilt der Strafrichter mit, wer die Entscheidung ohne Hauptverhandlung beantragt hat, welchen Inhalt der Beschluss hat und aus welchem Grund der Beschluss nicht rechtskräftig geworden ist.

(5) <sup>1</sup>Sodann wird der Angeklagte darüber belehrt, dass es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen; auf die Rechtsfolge eines Geständnisses nach § 46 Abs. 4 des Strafgesetzbuches ist hinzuweisen. <sup>2</sup>Hat eine abgekürzte Verhandlung stattgefunden, so wird der Angeklagte ferner darauf hingewiesen, dass seine in der abgekürzten Verhandlung erfolgte Äußerung nicht verwendbar ist und die ihm nach § 212 a Abs. 2 Satz 3 bekannt gegebenen Rechtsfolgen auch ohne seine Zustimmung in Art und Höhe überschritten werden können. [Die bisherigen Sätze 2–6 werden zu den Sätzen 3–7.]

**§ 246 a Vernehmung eines Sachverständigen vor Entscheidung über eine Unterbringung**

(1) [unverändert]

(2) Ist Anklage erhoben worden wegen einer in § 181 b des Strafgesetzbuches genannten Straftat zum Nachteil eines Minderjährigen und kommt die Erteilung einer Weisung nach § 59 Abs. 3 des Strafgesetzbuches oder nach den §§ 56 c, 68 b Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches in Betracht, wonach sich der Angeklagte psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen hat (Therapieweisung), soll ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten vernommen werden, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob der Angeklagte einer solchen Betreuung und Behandlung bedarf.

(3) [unverändert]

**§ 257 b Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten**

(1) [Der bisherige § 257 b wird Absatz 1.]

(2) Erklärungen zu den nach den Ergebnissen des bisherigen Verfahrens zu erwartenden Rechtsfolgen darf das Gericht nur abgeben, wenn dies von dem Angeklagten oder seinem Verteidiger beantragt wird.

**§ 257 c Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten**

[Die Vorschrift wird aufgehoben.]



**§ 265 Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder der Sachlage**

- (1) [unverändert]
- (2) Ebenso ist zu verfahren, wenn
  1. [unverändert]
  2. das Gericht nach § 212a Abs. 2 Satz 3 bekannt gegebene Rechtsfolgen überschreiten oder von einer in der Verhandlung mitgeteilten vorläufigen Bewertung der Sach- oder Rechtslage abweichen will oder
  3. [unverändert]
    - (3), (4) [unverändert]

**§ 267 Urteilsgründe**

- (1), (2) [unverändert]
- (3) [Die Sätze 1–4 werden beibehalten.]<sup>5</sup>Geht die Verurteilung in Art oder Höhe über die nach § 212a Abs. 2 Satz 3 bekannt gegebenen Rechtsfolgen hinaus, so ist in den Gründen auch darzulegen, auf welchen rechtlich oder tatsächlich bedeutsamen Umständen die Überschreitung beruht und aus welchem Grund das Gericht diese Umstände bei der Bekanntgabe nach § 212a Abs. 2 Satz 3 noch nicht berücksichtigt hatte.<sup>6</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Strafrichter bei den Rechtsfolgen über eine nicht rechtskräftig gewordene Verurteilung ohne Hauptverhandlung hinausgeht.
- (4) – (6) [unverändert]

**§ 268a Aussetzung der Vollstreckung von Strafen oder Maßregeln zur Bewährung**

- (1) Wird in dem Urteil die Strafe zur Bewährung ausgesetzt, so trifft das Gericht die in den §§ 56a bis 56d des Strafgesetzbuches bezeichneten Entscheidungen durch Beschluss; dieser ist mit dem Urteil zu verkünden.
- (2) [unverändert]
- (3)<sup>1</sup>Der Vorsitzende belehrt den Angeklagten über die Bedeutung der Aussetzung der Strafe oder Maßregel zur Bewährung oder der Führungsaufsicht, über die Dauer der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht, über die Auflagen und Weisungen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung (§ 56f Abs. 1, § 67g Abs. 1 des Strafgesetzbuches). [Die Sätze 2–4 werden beibehalten.]

**§ 268e Auflagen und Weisungen bei der Verwarnung**

- (1) Wird der Angeklagte im Urteil verwarnt (§ 59 des Strafgesetzbuches), so trifft das Gericht die Entscheidungen über Auflagen und Weisungen durch Beschluss; dieser ist mit dem Urteil zu verkünden.
- (2)<sup>1</sup>Der Vorsitzende belehrt den Angeklagten darüber, dass er ohne erneute Verhandlung zu einer Geldstrafe von höchstens dreihundertsechzig Tagessätzen verurteilt werden kann, wenn er die Auflagen und Weisungen nicht fristgerecht erfüllt.<sup>2</sup>Darüber hinaus weist er auf die Möglichkeiten in § 59 Abs. 4 Satz 3 des Strafgesetzbuches hin.<sup>3</sup>Die Belehrung ist in der Regel im Anschluss an die Verkündung des Beschlusses nach Absatz 1 zu erteilen.

(3) <sup>1</sup>Wird die Verwarnung mit einer Auflage nach § 59 Abs. 2 Nr. 4 des Strafgesetzbuches verbunden, gilt § 268c entsprechend. <sup>2</sup>Der Vorsitzende belehrt den Verwahrten, dessen Führerschein noch nicht amtlich verwahrt wird, ferner über die Pflicht zur Abgabe des Führerscheins bei der zuständigen Behörde (§ 59 Abs. 5 Satz 1 des Strafgesetzbuches).

### **§ 273 Beurkundung der Hauptverhandlung**

(1) [unverändert]

(1a) Nach § 243 Abs. 4 mitzuteilende gerichtliche Entscheidungen sind zu Protokoll zu nehmen. [Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.]

(2) – (4) [unverändert]

### **§ 302 Zurücknahme und Verzicht**

(1) <sup>1</sup>[unverändert] <sup>2</sup>[Der bisherige Satz 2 wird gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 2.]

(2) [unverändert]

### **§ 373a Verfahren bei Strafbefehl**

[Die Vorschrift wird aufgehoben.]

### **§ 400 Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers**

(1) [unverändert]

(2) <sup>1</sup>Dem Nebenkläger steht die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss zu, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren nach § 153 Abs. 2, § 206a oder § 206b eingestellt wird, soweit er die Tat betrifft, auf Grund derer der Nebenkläger zum Anschluss befugt ist. <sup>2</sup>[unverändert]

### **§ 407 Zulässigkeit**

(1) Ist der Angeschuldigte der angeklagten Tat hinreichend verdächtig, kann der Strafrichter ohne Hauptverhandlung entscheiden, wenn der Angeschuldigte dies nach Mitteilung der Anklageschrift beantragt oder einem ihm zusammen mit der Anklage mitgeteilten Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verurteilung ohne Hauptverhandlung nicht innerhalb der Frist des § 201 Abs. 1 Satz 1 widerspricht.

(2) <sup>1</sup>Ohne Hauptverhandlung darf nur auf folgende Rechtsfolgen, allein oder nebeneinander, erkannt werden:

1. Geldstrafe, Verwarnung, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung,
2. Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt,
3. Verbot des Haltens oder Betreuens von sowie des Handels oder des sonstigen berufsmäßigen Umgangs mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren sowie
4. Absehen von Strafe.

<sup>2</sup>Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

### **§ 408 Ergänzende Beweiserhebungen**

<sup>1</sup>Der Strafrichter kann einzelne Beweiserhebungen anordnen und dem Angeschuldigten Gelegenheit geben, sich schriftlich zur Sache zu äußern. <sup>2</sup>Wird dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Äußerung gegeben, ist er schriftlich darüber zu belehren, dass es ihm freistehe, sich zur Sache zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

### **§ 409 Entscheidung**

(1) Der Strafrichter verurteilt den Angeschuldigten durch Beschluss, wenn er auf der Grundlage der Ergebnisse des vorbereitenden Verfahrens sowie etwaiger schriftlicher Äußerungen des Angeschuldigten und ergänzender Beweiserhebungen

1. überzeugt ist, dass sich der Angeschuldigte der in der Anklage bezeichneten Straftat schuldig gemacht hat und
2. nur Rechtsfolgen für angemessen erachtet, die ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden dürfen (§ 407 Abs. 2).

(2) Für den Inhalt des Beschlusses gilt § 267 Abs. 4 Satz 1 und 3 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Strafrichter kann von der rechtlichen Beurteilung der Anklage abweichen, wenn er den Angeschuldigten und die Staatsanwaltschaft zuvor darauf hingewiesen hat und diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Entscheidung ohne Hauptverhandlung nicht widersprochen haben. <sup>2</sup>§ 201 a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Soweit eine Verurteilung ohne Hauptverhandlung nicht möglich ist, entscheidet der Strafrichter über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

### **§ 410 Widerspruch und Rechtskraft**

(1) <sup>1</sup>Ist der Angeschuldigte durch den Beschluss verurteilt oder zu einer Geldstrafe von höchstens neunzig Tagessätzen, auch in Verbindung mit einem Fahrverbot, der Einziehung oder der Unbrauchbarmachung, verurteilt worden, steht der verurteilende Beschluss einem rechtskräftigen Urteil gleich, soweit weder der Angeschuldigte noch die Staatsanwaltschaft diesem innerhalb von zwei Wochen widersprechen. <sup>2</sup>Der Angeschuldigte muss seinen Widerspruch schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären. <sup>3</sup>Die §§ 297 bis 300 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Soweit entweder der Angeschuldigte oder die Staatsanwaltschaft dem Beschluss rechtzeitig widerspricht, wird durch ihn das Hauptverfahren eröffnet.

(2) <sup>1</sup>Ist der Angeschuldigte zu einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt worden oder ist die Strafe nicht nur mit einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Nebenfolge verbunden worden, steht der verurteilende Beschluss einem rechtskräftigen Urteil gleich, soweit die Staatsanwaltschaft dem Beschluss nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht und der Angeschuldigte ihm bin-

nen dieser Frist zustimmt. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2, 4 sowie § 299 und § 300 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Widerspruch und Zustimmung können auf bestimmte Teile des Beschlusses beschränkt werden. <sup>2</sup>Hat der Angeschuldigte seinen Widerspruch nach Absatz 1 Satz 1 auf die Höhe der Tagessätze beschränkt oder die Zustimmung nach Absatz 2 Satz 1 nur für die Höhe der Tagessätze nicht erteilt, kann das Gericht die Tagessatzhöhe durch Beschluss neu festsetzen. <sup>3</sup>Dabei darf es von seiner ursprünglichen Entscheidung nicht zum Nachteil des Angeschuldigten abweichen. <sup>4</sup>Gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde statthaft.

(4) <sup>1</sup>Bis zur Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug kann ein Widerspruch zurückgenommen werden. <sup>2</sup>§ 302 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 303 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Ist der Widerspruch des Angeschuldigten oder der Staatsanwaltschaft verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. <sup>2</sup>Eine verspätete oder sonst unzulässige Zustimmung des Angeschuldigten wird ohne Hauptverhandlung durch Beschluss zurückgewiesen. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidungen gemäß den Sätzen 1 und 2 ist sofortige Beschwerde statthaft.

#### **§ 411 Belehrung bei Bekanntgabe der Verurteilung ohne Hauptverhandlung**

(1) <sup>1</sup>Der Angeschuldigte ist bei Bekanntgabe des Beschlusses, mit dem er verurteilt oder zu einer Geldstrafe von höchstens neunzig Tagessätzen, auch in Verbindung mit einem Fahrverbot, der Einziehung oder der Unbrauchbarmachung, verurteilt wird, schriftlich darüber zu belehren, dass die Verurteilung im Fall eines binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe erklärten Widerspruchs nicht rechtskräftig wird und dann in öffentlicher Hauptverhandlung über die in der Anklage bezeichnete Tat Beweis erhoben werden muss. <sup>2</sup>Ist der Angeschuldigte zu einer anderen Strafe verurteilt worden oder ist die Strafe nicht nur mit einer in Satz 1 genannten Nebenfolge verbunden worden, wird er schriftlich darauf hingewiesen, dass das Hauptverfahren eröffnet wird, wenn er der Verurteilung nicht innerhalb von zwei Wochen zustimmt.

(2) Der Angeschuldigte ist auch darüber zu belehren, dass er den Widerspruch oder die Zustimmung nur schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären kann.

#### **§ 412 Verurteilung ohne Hauptverhandlung nach Eröffnung des Hauptverfahrens**

(1) <sup>1</sup>Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung der Hauptverhandlung fern, kann der Strafrichter ihn durch Beschluss verurteilen, wenn die Voraussetzungen des § 409 Abs. 1 im Hinblick auf die im Eröffnungsbeschluss bezeichnete Tat erfüllt sind und die Staatsanwaltschaft die Verurteilung ohne Hauptverhandlung bei der Erhebung der öffentlichen Klage beantragt hatte. <sup>2</sup>Entfernt sich der Angeklagte aus der Verhandlung oder bleibt er bei einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, hat der Strafrichter bei der Entscheidung über

eine Verurteilung nach Satz 1 seine Überzeugung auch aus dem Inbegriff der abgebrochenen Verhandlung zu schöpfen.

(2) <sup>1</sup>§ 410 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass im Fall des Nichteintritts der Rechtskraft die Hauptverhandlung anzuberaumen oder fortzusetzen ist oder im Fall des § 229 Abs. 4 Satz 1 von neuem zu beginnen hat. <sup>2</sup>Bei Bekanntgabe der Verurteilung ist der Angeklagte in entsprechender Anwendung des § 411 zu belehren.

### **§ 417 Zulässigkeit**

Die Staatsanwaltschaft stellt schriftlich oder mündlich den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, wenn

1. die Sache in die Zuständigkeit des Strafrichters fällt,
2. die Sache aufgrund des einfachen Sachverhalts und der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet und deshalb der Abschluss des Verfahrens innerhalb von zwei Wochen zu erwarten ist,
3. die Verhängung einer Geldstrafe von höchstens neunzig Tagessätzen oder einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erwartet wird und
4. aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr).

### **§ 417a Untersuchungshaft bei Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren**

<sup>1</sup>Hat die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gestellt, so ist die Anordnung der Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr zulässig, wenn die Verhängung einer Geldstrafe von mindestens fünfzehn Tagessätzen erwartet wird. <sup>2</sup>Die Dauer der Untersuchungshaft ist auf höchstens zwei Wochen ab dem Tage der Festnahme zu befristen.

### **§ 418 Durchführung des beschleunigten Verfahrens**

(1) <sup>1</sup>Die Hauptverhandlung beginnt frühestens eine Woche nach der Festnahme des Beschuldigten, wenn der Beschuldigte auf die Einhaltung dieser Frist nicht verzichtet. <sup>2</sup>Die Hauptverhandlung muss innerhalb von zwei Wochen nach der Festnahme beendet sein.

(2) <sup>1</sup>Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. <sup>2</sup>Wird eine solche nicht eingereicht, so wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

(3) Es ergeht keine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

(4) Dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, wird ein Verteidiger bestellt.

**§ 419 Entscheidung des Gerichts**

(1) <sup>1</sup>Der Strafrichter hat dem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen des § 417 vorliegen. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt, so beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint (§ 203). <sup>3</sup>Wird die Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt und das Hauptverfahren nicht eröffnet, kann von der Einreichung einer neuen Anklageschrift abgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung im beschleunigten Verfahren kann auch in der Hauptverhandlung bis zur Verkündung des Urteils abgelehnt werden. <sup>2</sup>Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(3) <sup>1</sup>Der Angeklagte darf im beschleunigten Verfahren nicht zu einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt werden. <sup>2</sup>Eine Freiheitsstrafe darf nur verhängt werden, wenn ihre Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. <sup>3</sup>Eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf nicht verhängt werden.

**§ 420 Beweisaufnahme**

Der Strafrichter bestimmt unbeschadet des § 244 Abs. 2 den Umfang der Beweisaufnahme.

**§ 453 Nachtragsentscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung und die Verwarnung**

(1) <sup>1</sup>Die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung oder eine mit Auflagen und Weisungen verbundene Verwarnung beziehen (§§ 56a bis 56g, 58 bis 59b des Strafgesetzbuches), trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. [Die Sätze 2–5 werden beibehalten.]

(2) [Die Sätze 1 und 2 werden beibehalten.] <sup>3</sup>Der Widerruf der Aussetzung, der Erlass der Strafe und der Widerruf des Erlasses, die nachträgliche Verurteilung zu Geldstrafe oder das Absehen von ihr sowie die Feststellung, dass es mit der Verwarnung sein Bewenden hat (§§ 56f, 56g, 59a des Strafgesetzbuches), können mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.

**§ 467 Kosten und notwendige Auslagen bei Freispruch, Nichteröffnung und Einstellung**

(1) – (3) [unverändert]

(4) Stellt das Gericht das Verfahren nach § 153 Abs. 2 oder nach einer Vorschrift ein, die dies nach seinem Ermessen zulässt, so kann es davon absehen, die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen.

[Absatz 5 wird aufgehoben.]

*III. Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes***§ 4 Verurteilungen**

[Die Nummern 1 und 2 werden unverändert beibehalten. Nummer 3 wird gestrichen, Nummer 4 wird zu Nummer 3.]

**§ 7 Aussetzung zur Bewährung; Vorbehalt der Entscheidung über die Aussetzung**

(1), (2) [unverändert]

(3) Wird die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt (§ 27 des Jugendgerichtsgesetzes), so ist das Ende der Bewährungszeit einzutragen.

**§ 22 Hinweispflicht der Registerbehörde**

(1) [Nummer 1 wird gestrichen, die Nummern 2–4 werden zu den Nummern 1–3.]

(2) – (4) [unverändert]

**§ 32 Inhalt des Führungszeugnisses**

(1) [unverändert]

(2) [Nummer 1 wird gestrichen, die Nummern 2–12 werden zu den Nummern 1–11.]

(3) – (5) [unverändert]